Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 69

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 65304 - 1899/53 III

Bonn, den 27. August 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Die Bundesregierung hat am 28. Juli 1953 den

Entwurf einer Zweiten Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

beschlossen.

Die Verordung ist am 17. August 1953 im Bundesgesetzblatt I S. 916 veröffentlicht worden.

Anbei übersende ich gemäß § 1 Ziff. 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) die vorbezeichnete Verordnung nebst Begründung mit der Bitte um verfahrensmäßige Behandlung nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung habe ich gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon 3551

Zweite Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Vom 11. August 1953.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) wird bis auf weiteres wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 7315 (Legierte Stähle und Qualitätskohlenstoffstahl usw.) erhalten die Absätze A und C folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
(7315)	A - Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %:		
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen:		
	a - geschmiedet	8	8
	b - andere	8	8
	2 - Schmiedehalbzeug	8	8
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Universalstahl:		
	a - plattiert	10	10
	b - nicht plattiert	8	8
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet	8	8
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	8	8
	c - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen oder nur kalibriert	15	15
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - plattiert	10	10
	b - nicht plattiert	8	8
	2 - kalt gewalzt, kalt gezogen oder kalibriert:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	5 - Bandstahl:		
	a - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	8	8
	b - nur kalt gewalzt:		
	1 - in Rollen, zur Herstellung von Weißband unter Zollsicherung:		
	a - mit einer Stärke von weniger als 0,50 mm und einer Breite von mehr als 457 mm	15	15
	b - anderer	15	15
	2 - anderer	15	15
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	18	18
	2 - anderer:		
	a - warm gewalzt	8	8
	b - anderer	15	15
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt):		
	1 - warm gewalzt	8	8
	2 - anderer	15	15
	6 - Bleche:		
	a - nur warm gewalzt	8	8
	b - nur entzundert (dekapiert)	8	8
	c - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	1 - von 3 mm oder mehr	28	28
	2 - von weniger als 3 mm	28	28
	d - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	10	10
	2 - andere:		
	a - warm gewalzt	8	8
	b - andere	28	28
	e - anders bearbeitet:		
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
	a - warm gewalzt	8	8
	b - andere	28	28
	2 - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche:		
	a - warm gewalzt	8	8
	b - andere	28	28

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	Zollsatz % des Wertes für andere Waren
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	C - legierter Stahl, allgemein „Baustahl" genannt, und legierter Sonderstahl (anderer als legierter Stahl, der allgemein „Baustahl" genannt wird):		
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen:		
	a - geschmiedet:		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	4	4
	2 - andere	8	8
	b - andere:		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	4	4
	2 - andere	8	8
	2 - Schmiedehalbzeug	8	8
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Universalstahl:		
	a - plattiert	10	10
	b - nicht plattiert	8	8
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet:		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	4	4
	2 - andere	8	8
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	4	4
	2 - andere	8	8
	c - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen oder nur kalibriert	15	15
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - plattiert	10	10
	b - nicht plattiert	8	8

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	Zollsatz % des Wertes für andere Waren
	2 - kalt gewalzt, kalt gezogen oder kalibriert:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	5 - Bandstahl:		
	a - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert):		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	4	4
	2 - anderer	8	8
	b - nur kalt gewalzt	15	15
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	10	10
	2 - anderer:		
	a - warm gewalzt	8	8
	b - anderer	15	15
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt):		
	1 - warm gewalzt	8	8
	2 - anderer	15	15
	6 - Bleche:		
	a - Elektrobleche (tôles magnétiques)	frei	frei
	b - andere Bleche:		
	1 - nur warm gewalzt	8	8
	2 - nur entzundert (dekapiert)	8	8
	3 - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	a - von 3 mm oder mehr	28	28
	b - von weniger als 3 mm	28	28
	4 - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	a - plattiert	10	10
	b - andere:		
	1 - warm gewalzt	8	8
	2 - andere	28	28
	5 - anders bearbeitet:		
	a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
	1 - warm gewalzt	8	8
	2 - andere	28	28

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	Zollsatz % des Wertes für andere Waren
	b - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche:		
	1 - warm gewalzt	8	8
	2 - andere	28	28
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15

2. In der Tarifnr. 7324 (Gerade Rohre von gleichmäßiger Stärke, aus Schmiedeeisen oder Stahl, roh usw.) erhält der Absatz B - 2 - b folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(7324)	B - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen:	
	2 - nahtlos, warm gezogen, gewalzt oder kalt gezogen:	
	b - andere:	
	1 - mit einem Gehalt an Kupfer von 0,05 % oder weniger	12
	2 - andere	18

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1953 in Kraft.

Bonn, den 11. August 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Bundesdruckerei, Bonn 2834 11. 53

Begründung

Am 1. Mai 1953 ist der Gemeinsame Markt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verwirklicht worden. Aus diesem Anlaß wurden durch die (Erste) „Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 23. April 1953 (BGBl. I S. 134)" das Schema des Zolltarifs von 1951 umgestellt und die Zollsätze neu festgesetzt.

1. Dabei wurden für Waren, die unter die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen und für die der Gemeinsame Markt besteht, nach Maßgabe des § 15 des Übergangsabkommens neue Zollsätze ermittelt. Sie sind niedriger als die bisherigen Zollsätze des Zolltarifs von 1951.
2. a) Für Waren, die zwar unter die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, für die der Gemeinsame Markt aber noch nicht besteht und

   b) für Waren, die nicht unter die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen,

   wurden zunächst die unveränderten Zollsätze des Zolltarifs von 1951 eingesetzt.

Diese Zollsätze sind durch Rechtsverordnung in der Zeit vom 1. Oktober 1951 bis zum 30. April 1953 erheblich ermäßigt, zeitweilig völlig außer Kraft gesetzt worden. Erst mit der Errichtung des Gemeinsamen Marktes (am 1. Mai 1953) traten sie in voller Höhe in Kraft. In der seitdem verflossenen kurzen Zeit hat sich herausgestellt, daß die in Rede stehenden Zollsätze zu hoch sind. Sie müssen, um den durch die Errichtung des Gemeinsamen Marktes geschaffenen neuen Verhältnissen für die Eisen schaffende und für die Eisen verarbeitende Industrie zu entsprechen, — unter Wahrung der inneren Beziehungen der Zollsätze zueinander — ermäßigt werden. Die durch die Errichtung des Gemeinsamen Marktes eingeleitete Entwicklung läßt sich noch nicht absehen. Die neuen Zollsätze gelten deshalb vorerst „bis auf weiteres". Das Ausmaß der Zollsenkung ergibt sich aus dem vorliegenden Verordnungs-Entwurf.